

Gegenüberstellung der Änderungen in den Gebührensatzungen für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus (Gebührensatzung 2011 – Gebührensatzung 2013)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus vom 01.01.2011 - alt -	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus 2013 (Vorlage StVV) - neu -
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 15.12.2010 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I. S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I. S. 160) , folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I. S. 186) <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> , folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:
§ 1 Abs. 1 Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und des Massenanfalls von Verletzten/Erkrankten (MANV) werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter Unfall Hilfe wahrgenommen.	§ 1 Abs. 1 Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus wahrgenommen.
§ 1 Abs. 2 Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 10 Abs 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.	
§ 2 Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.	§ 2 Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsetzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.
§ 3 Abs 1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.	§ 3 Abs 1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
§ 3 Abs. 2 Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.	§ 3 Abs. 2 Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

§ 3 Abs. 3 Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.	§ 3 Abs. 3 Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben. Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.
§ 3 Abs. 4 Die Gebührenpflicht entsteht 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport. 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG. 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.	§ 3 Abs. 4 Die Gebührenpflicht entsteht 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport. 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG. 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.
§ 4 Abs. 1 Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.	§ 4 Abs. 1 Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
§ 4 Abs. 2 Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).	§ 4 Abs. 2 Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).
§ 5 Abs. 1 Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	§ 5 Abs. 1 Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
§ 5 Abs. 2 Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.	§ 5 Abs. 2 Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
§ 5 Abs. 3 Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.	§ 5 Abs. 3 Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.
§ 6 Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mit-genommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.	§ 6 Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mit-genommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.
§ 7 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2011 in Kraft.	§ 7 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2013 in Kraft.